

TENNISCLUB GIEBOLDEHAUSEN e.V.



Satzung des Tennisclubs Gieboldehausen e.V.

Aufgrund des § 27 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2022 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3515) hat die Mitgliederversammlung am 25.03.2022 folgende Neufassung der Vereinssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister, Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Gieboldehausen“ und hat seinen Sitz in 37434 Gieboldehausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und lautet demnach „Tennisclub Gieboldehausen e.V.“. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27.02.1979 beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer 140003.
- (2) Gründungstag ist der 18.08.1978.
- (3) Der Verein gehört dem Landessportbund (LSB) sowie dem Tennisverband Niedersachsen Bremen (TNB) an.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tennissports, insbesondere des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Förderung tennissportlicher Aktivitäten in den Bereichen Mannschaft-, Freizeit- und Breitensport
 - Förderung der Jugendarbeit durch sportliche und soziale Aktivitäten
 - Durchführung eines strukturierten Trainingsbetriebs
 - Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen
 - Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Bereitstellung von Sportanlagen und Pflege der Einrichtungen
 - strukturierte Organisation des Vereins- und Sportbetriebes
- (2) Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
 - (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Den Gesamtteamvorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeiten die Kosten pauschal erstattet oder die sog. Ehrenamtszuschale gewährt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tennisclub Gieboldehausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Tennisclub Gieboldehausen e.V. besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung und der Spielordnung das Recht zur Benutzung der Spielanlagen, soweit sie ihren Beitragspflichten nachkommen.

2. passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich sportlich zu betätigen. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Die Benutzung der Spielanlagen ist gegen eine Gastspielgebühr möglich.

3. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für den Verein besonders eingesetzt haben. Nach Vorschlag des Gesamtteamvorstandes werden sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und angemessen geehrt. Sie haben alle Rechte, aber keine Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Teamvorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters¹ erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Teamvorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 1. Dezember einzureichen und nur zum Ende des jeweiligen Vereinsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn insbesondere ein
 - Beitragsrückstand in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag besteht,

¹ Hinweis zur gendergerechten Sprache: Wörter, die Personen bezeichnen können, sind auch künftig geschlechtsumfassend gemeint, z.B. gesetzlicher Vertreter (m/w/d).

- ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Pflichten eines Mitgliedes gegeben ist oder
- ein grob unsportliches Verhalten vorliegt.

Ein Ausschluss ist schriftlich vom geschäftsführenden Teamvorstand zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Vor dem endgültigen Beschluss über den Ausschluss hat der geschäftsführende Teamvorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere auch am Vereinsvermögen. Noch nicht erfüllte Pflichten bleiben bis zur völligen Erfüllung bestehen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstundenregelung

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben und das Ableisten von Arbeitsstunden abverlangt.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit sowie die Arbeitsstundenregelung bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Beiträge können im Einzelfall auf Antrag beim geschäftsführenden Teamvorstand zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des sportlichen Angebots des Vereins zu betätigen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Darüber hinaus stehen ihnen folgende Rechte zu:
 - Anträge und Anfragen stellen
 - Beschwerde einreichen
 - Mitteilungen vortragen
 - Äußerung bei Anschuldigungen
- (2) Jedes aktive und passive Vereinsmitglied hat folgende Pflichten:
 - sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins verhalten
 - gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen
 - Beiträge fristgemäß entrichten
 - den Verein nicht zu parteipolitischen oder sonstigen vereinsfremden Zwecken nutzen
 - ein übernommenes Amt (z.B. Kassenprüfer) pflichtgetreu erfüllen
 - den Anordnungen des Gesamteamvorstands und der Platzwarte folgen
 - Änderungen persönlicher Daten (Name, Bankverbindung, Anschrift etc.) dem geschäftsführenden Teamvorstand mitzuteilen
- (3) Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der öffentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Konsequenzen bei Pflichtverletzung

Beim Verstoß gegen die Pflichten, kann der geschäftsführende Teamvorstand insbesondere folgende Maßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- Ausschluss (siehe § 6)

§ 10 Gastspieler

Personen, die keine Mitglieder des Vereins sind, können als Gastspieler die Spielanlagen des Tennisclub Gieboldehausen e.V. gegen eine Gastgebühr benutzen. Die Benutzung der Spielanlage ist einem Mitglied des Gesamtteamvorstandes mitzuteilen. Näheres regelt die Gastspielordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Tennisclubs Gieboldehausen e.V. sind

- der geschäftsführende Teamvorstand,
- der erweiterte Teamvorstand und
- die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist als Teamvorstand organisiert und besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Teamvorstand. Beide zusammen bilden den Gesamtteamvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Teamvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Teamvorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Teamvorstand hat folgende Aufgaben:
 - Organisation und Geschäftsführung
 - Führung der Vereinskasse und Mitgliederverwaltung
 - Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation des Sport- und Jugendbetriebs / Sportentwicklung
- (4) Zum erweiterten Teamvorstand gehören bis zu zehn stimmberechtigte Mitglieder. Die genaue Aufgabenverteilung wird je nach Bedarf vom Gesamtteamvorstand festgelegt.
- (5) Der Gesamtteamvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Teamvorstand während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtteamvorstands ein anderes Mitglied des Gesamtteamvorstands die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen.

§ 13

Aufgaben des Gesamtteamvorstands

- (1) Der Gesamtteamvorstand arbeitet vertrauensvoll und zum Wohle des Vereins. Er führt die Vereinsgeschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Teamvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Gesamtteamvorstand hat von allen Vereinsangelegenheiten Kenntnis zu nehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Gesamtteamvorstand soll regelmäßig zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auch Telefon-/Videokonferenzen sind grundsätzlich als Form der Beschlussfassung von Vorstandssitzungen zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtteamvorstands sind nicht öffentlich.
- (5) Das Mitglied des geschäftsführenden Teamvorstands, dem die Aufgaben der Führung der Vereinskasse und der Mitgliederverwaltung obliegt, hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in sorgfältiger Buchführung nachzuweisen und zu dokumentieren. Weiterhin führt es das Mitgliederverzeichnis und führt den damit verbundenen Schriftverkehr. Nach Abschluss des Vereinsjahres ist der ordentlichen Mitgliederversammlung der Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr vorzulegen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Teamvorstand mit einer entsprechenden Unterschriftenliste beantragt.

§ 15

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeiten
 - die Festsetzung der Arbeitsstundenregelungen
 - den Haushaltsplan
 - die Aufnahme von Darlehen
 - die Pacht oder den Erwerb von Grundstücken
 - die Errichtung von Baulichkeiten
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Anträge der Mitglieder

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Berichtes des Gesamtteamvorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtteamvorstands
- Neuwahlen

§ 16

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils schriftlich in Papierform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Teamvorstand. Alle Mitglieder sind zu jeder Versammlung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (2) Anträge, die eine Änderung der Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern, müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Die Tagesordnung setzt der Gesamteamvorstand fest.

§ 17

Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamteamvorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Teamvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Teamvorstand. Sind alle Mitglieder aus dem geschäftsführenden Teamvorstand verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied aus dem erweiterten Teamvorstand geleitet. Sind alle Mitglieder des Gesamteamvorstands verhindert, wird die Mitgliederversammlung vertagt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (3) Eine Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen per Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine schriftliche Abstimmung.
- (5) Für eine Satzungsänderung ist gem. § 33 Abs. 1 BGB eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist nach § 41 BGB eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Name des Versammlungsleitenden, Name der schriftführenden Person, Zahl der anwesenden Mitglieder, Abstimmungsergebnis und Art der Abstimmung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleitenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich nach der Mitgliederversammlung per E-Mail bekanntgegeben und auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Die Niederschrift ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind zu allen Ämtern des Vereins, mit Ausnahme denen des geschäftsführenden Vorstands, wählbar. Die Wählbarkeit für den geschäftsführenden Vorstand beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtteamvorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Tennisclub Gieboldehausen e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Vereinsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Mitgliedes des geschäftsführenden Teamvorstands, dem die Führung der Vereinskasse obliegt.

§ 21 Ehrungen

Ehrungen der Vereinsmitglieder erfolgen in angemessener Form nach 25-, 40- und 50-jähriger aktiver Mitgliedschaft. Weitere Ehrungen und Würdigungen obliegen dem geschäftsführenden Teamvorstand.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Teamvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und Liquidatorinnen (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Gieboldehausen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke - in erster Linie dem Tennissport - zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
 - Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand


Holger Diedrich


Susanne Golenia


Johanna Gerhardy


Lea Schlote